

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landratsamtes Chemnitzer Land als untere Naturschutzbehörde über die Verkündung der Verordnung des Landkreises Chemnitzer Land zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Stausee Glauchau und Muldenaue" im Landkreis Chemnitzer Land, im Landkreis Zwickauer Land und in der Kreisfreien Stadt Zwickau

Aus technischen Gründen werden die zur Verordnung gehörenden Karten (einschließlich des Verordnungstextes) ersatzverkündet. Die Karten (einschließlich des Verordnungstextes) werden im Landratsamt Chemnitzer Land, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, Pressestelle, Zimmer 232, 233 oder 234, 08371 Glauchau zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeit von Montag bis Freitag von jeweils 09.00 - 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 - 18.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 - 15.00 Uhr auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).

Dr. C. Scheurer
Landrat

Verkündung

Verordnung des Landkreises Chemnitzer Land zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Stausee Glauchau und Muldenaue" Vom 04. Januar 1999

Aufgrund von § 19 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und § 50 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) und § 49 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), hat der Kreistag des Landkreises Chemnitzer Land mit Beschluss vom 16. Dezember 1998, Beschlussnummer: 62/98, folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Glauchau im Landkreis Chemnitzer Land und auf dem Gebiet der Gemeinden Dennheritz, Schlunzig und Wulm im Landkreis Zwickauer Land werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung: "Stausee Glauchau und Muldenaue".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 400 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfasst im wesentlichen den Stausee bei Glauchau sowie die Zwickauer Mulde und ihre Aue von Mosel bis Glauchau.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab ca. 1 : 10 000 sowie in folgenden 27 Flurkarten grün eingetragen:
 - 1. im Landkreis Chemnitzer Land
 - a) in der Großen Kreisstadt Glauchau:
 - aa) Gemarkung Stadtfur Glauchau, Blatt 26, 27, 28, 40, 41, 42, 48, 49, 50, 57 und 58, im Maßstab ca. 1 : 1 000,
 - ab) Gemarkung Wernsdorf, Blatt 4, im Maßstab ca. 1 : 2 730,
 - Gemarkung Wernsdorf, Blatt 5, 8 und 9, im Maßstab ca. 1 : 2 000,
 - 2. im Landkreis Zwickauer Land
 - a) in der Gemeinde Dennheritz: Gemarkung Niederschindmaas, Blatt 2, 3, 6 und 9 im Maßstab ca. 1 : 2 000
 - b) in der Gemeinde Schlunzig:

Verkündung

- Gemarkung Schlunzig, Blatt 1, 2, 3 und 4, im Maßstab ca. 1 : 2 000
- c) in der Gemeinde Wulm: Gemarkung Wulm, Blatt 1, 2, 3 und 4, im Maßstab ca. 1 : 2 000. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist die Außenkante der Grenzlinie in den Flurkarten.
- (4) Die Verordnung einschließlich der in Absatz 3 genannten Übersichts- und Flurkarten werden im Landratsamt Chemnitzer Land, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienstzeit von Montag bis Freitag von jeweils 09.00 - 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 - 18.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 - 15.00 Uhr auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Chemnitzer Land öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).
- (5) Die Verordnung mit den in Absatz 3 genannten Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist (Ersatzverkündung) im Landratsamt Chemnitzer Land zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die naturnahe Erhaltung und Entwicklung der Zwickauer Mulde, ihrer Aue, des Stausees bei Glauchau, des die Aue begrenzenden Hanges sowie der anschließenden Wiesen und Felder im Schutzgebiet

- 1. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
- 3. wegen der besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung.

Schutzzweck ist insbesondere

- 1. die Sicherung der naturnahen offenen Wasserfläche des Stausees als wesentliches landschaftsprägendes Element und als regional bedeutsames Brut-, Mauser- und Rastgebiet für Wasservögel;
- 2. die Erhaltung und Verbesserung der Durchgängigkeit eines im überregionalen Biotopverbund wesentlichen Abschnittes der Zwickauer Mulde einschließlich ihrer Aue;
- 3. die Erhaltung der fluss-, auen- und hangwaldtypischen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen in ihrer naturraumtypischen Vielfalt und Verteilung;
- 4. die Bewahrung des besonderen landschaftsgebundenen Erholungswertes dieses unverbauten komplexen Landschaftsraumes im Übergang von weiten Feldern und Wiesen, teilweise zum bewaldeten Hang, zur Flussaue mit schlängelnder Zwickauer Mulde und mit eingebettetem Stausee Glauchau in der von Siedlungsverdichtung gekennzeichneten Umgebung;
- 5. der Erhalt und die Revitalisierung des Auenbodens mit seinen besonderen Funktionen.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
 - 1. der Naturhaushalt nachhaltig geschädigt,
 - 2. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,
 - 3. der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt,
 - 4. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört oder
 - 5. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird.
- (2) In der Schutzzone des Stausees Glauchau ist neben den in Absatz 1 genannten Handlungen das

Betreten oder Befahren verboten. Die Grenzen der Schutzzone des Stausees Glauchau sind in den Flurkarten der Gemarkung Stadtfur Glauchau, Blatt 48, 49 und 57 (§ 2 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe aa) rot gekennzeichnet. Der § 2 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Für die Erteilung der schriftlichen Erlaubnis ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, deren Gebiet betroffen ist.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 - 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
 - 2. Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen außer Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen;
 - 3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
 - 4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 - 5. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
 - 6. Anlage oder Veränderung von Stätten für Spiel und Sport einschließlich Motorsportanlagen;
 - 7. Lagern von Gegenständen und Materialien, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
 - 8. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
 - 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 - 10. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
 - 11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 - 12. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten, Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung und der Bodenfunktion auf andere Weise einschließlich der Umwandlung von Grünland in Ackerland;
 - 13. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen;
 - 14. Errichten und Betreiben jägdlicher Einrichtungen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im schriftlichen Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das schriftliche Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt, deren Gebiet betroffen ist. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung und Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

- § 4 Abs. 1 und § 5 gelten nicht
- 1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungs-

Verkündung des Landratsamtes Chemnitzer Land als untere Naturschutzbehörde (Fortsetzung)

- gemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Nr. 14;
 3. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
 4. für die Anlage von Schutzzäunen an Verkehrswegen;
 5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
 6. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Auftrag oder im Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, im Benehmen mit dem Landratsamt Chemnitzer Land nach § 53 SächsNatSchG schriftlich Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 ohne vorherige schriftliche Befreiung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn
 1. dadurch der Naturhaushalt nachhaltig geschädigt,

2. dadurch das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,
3. dadurch der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt,
4. dadurch die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
5. dadurch eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert oder
6. die Schutzzone des Stausees Glauchau betreten oder befahren wird.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichtung oder wesentliche Änderung von Einfriedungen außer Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen;
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;
6. Anlage oder Veränderung von Stätten für Spiel und Sport einschließlich Motorsportanlagen;
7. Lagern von Gegenständen und Materialien, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grund-

stücks erforderlich sind;

8. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken;
 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 10. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern;
 11. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
 12. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Kleingärten, Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung und der Bodenfunktion auf andere Weise einschließlich der Umwandlung von Grünland in Ackerland;
 13. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen;
 14. Errichten und Betreiben jagdlicher Einrichtungen.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 7 erteilte Befreiung oder eine nach § 5 erteilte Erlaubnis versehen worden ist.
- (4) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die untere Naturschutzbehörde zuständig, deren Gebiet betroffen ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Glauchau, den 04. Januar 1999

Dr. C. Scheurer, Landrat

